

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2417

vom 6. August 1991

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan "Tschöpperlistrasse", Bau- und Strassenlinienplan "Tramweg/Tschöpperlistrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 29. April 1991 die Bau- und Strassenlinienpläne "Tschöpperlistrasse" und "Tramweg/Tschöpperlistrasse" beschlossen.

B. Die Öffentliche Planaufgabe fand vom 24. Mai 1991 bis 24. Juni 1991 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 21 vom 23. Mai 1991 und im Anzeiger der Gemeinden Aesch und Pfeffingen vom 24. Mai 1991 bekanntgegeben. Die betroffenen und ausserhalb der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 21. Mai 1991) benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 9. Juli 1991 unterbreitet der Gemeinderat Aesch die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die vorliegenden Bau- und Strassenlinienpläne stützen sich auf den rechtskräftigen Strassennetzplan der Gemeinde. Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 2. November 1990. Den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplänen konnte zugestimmt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 29. April 1991 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Tschöpperlistrasse" und "Tramweg/Tschöpperlistrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 01/BSP/32/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Tschöpperlistrasse") und 01/BSP/33/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Tramweg/Tschöpperlistrasse") versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

